

## **Merkblatt zum Verfahren der Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung**

Etwa zum Ende des zweiten Monats/Beginn des dritten Monats nach dem Klausurtermin werden allen Prüflingen die **Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten** mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt zur Vermeidung von Verzögerungen im Postlauf in der Regel per einfacher E-Mail an die E-Mail-Adresse, die Sie gegenüber der Referendarabteilung angegeben haben. Bescheide nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW (Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung) werden zeitgleich förmlich zugestellt.

Die Terminsladung zum **mündlichen Prüfungstermin**, die ebenfalls per einfacher E-Mail übersendet wird (s.o.), beinhaltet neben der Bekanntgabe des Rechtsgebietes des Aktenvortrags auch die Namen der Prüfer/innen. Das Rechtsgebiet des Aktenvortrags wird nach dem Zufallsprinzip den Terminen zugeordnet, und zwar aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Arbeitsrecht. Zum mündlichen Prüfungstermin werden alle notwendigen Gesetze sowie Papier zur Verfügung gestellt, und für die Vorbereitung des Aktenvortrags auch die Kommentare. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird im Falle der Verbesserung neben dem Zeugnis (mit drei beglaubigten Kopien) und einer Einzelnotenübersicht ein schriftlicher Bescheid etwa innerhalb einer Woche übersandt. Wird keine Verbesserung erzielt, erhalten Sie lediglich einen schriftlichen Bescheid.

Nach Beendigung des Prüfungsverfahrens kann der Antrag auf Übersendung von kostenlosen Klausurkopien der Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten per E-Mail an [ljpa@jm.nrw.de](mailto:ljpa@jm.nrw.de) gestellt werden. Gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 JAG NRW besteht außerdem die Möglichkeit binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der abschließenden Prüfungsentscheidung (nach der mündlichen Prüfung oder Zustellung des Nichtbestehensbescheids) die Einsichtnahme vor Ort in die Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten online zu beantragen. Näher Einzelheiten hierzu finden Sie unter [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ljpa\\_a\\_z/einsichtnahme\\_aufsichtsarbeiten/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ljpa_a_z/einsichtnahme_aufsichtsarbeiten/index.php).

Wird zusätzlich die Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil der Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission gewünscht, so ist dies innerhalb einer Woche nach Verkündung der Prüfungsentscheidung zu beantragen (§ 56 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und 4 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes NRW vom 09.11.2021).

An den **Verzicht auf die weitere Durchführung des Prüfungsverfahrens** schließen sich unter Umständen Ermäßigungstatbestände an. Einzelheiten hierzu finden Sie hier:

[https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=3&ugl\\_nr=315&bes\\_id=9830&aufgehoben=N&menu=0&sg=0](https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=3&ugl_nr=315&bes_id=9830&aufgehoben=N&menu=0&sg=0) Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels der schriftlichen Verzichtserklärung bzw. das Datum der E-Mail, mit welcher die eingescannte, unterschriebene Verzichtserklärung abgegeben wird.